



Statuten unihockeyaltнау

(gegründet am 19.03.2015)

www.unihockeyaltнау.ch

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 – Name	3
Art. 2 – Zweck.....	3
Art. 3 – Sitz	3
Art. 4 – Neutralität	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 5 – Mitgliedschaften von unihockey altnau	3
Art. 6 – Mitglieder der unihockey altnau	3
Art. 7 – Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 8 – Beendigung der Mitgliedschaft	4
Art. 9 – Rechte der Mitglieder	4
Art. 10 – Pflichten der Mitglieder	4
III. FINANZEN	5
Art. 11 – Vereins-/Rechnungsjahr	5
Art. 12 – Einnahmen.....	5
Art. 13 – Haftung	5
Art. 14 – Versicherung der Mitglieder.....	5
Art. 15 – Rückgriff.....	5
IV. ORGANE.....	6
Art. 16 – Organe	6
A – Die Mitgliederversammlung.....	6
Art. 17 – Ordentliche Mitgliederversammlung	6
Art. 18 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	6
Art. 19 – Statutarische Geschäfte.....	6
Art. 20 – Wahlen und Abstimmungen	7
Art. XX – Mitbestimmung Athleten	7
B – Der Vorstand	7
Art. 21 – Aufgaben.....	7
Art. 22 – Zusammensetzung.....	8
Art. XX – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken.....	8
C – Revisoren	8
Art. 23 – Wahl, Aufgaben der Revisoren	8
V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
Art. XX: Datenschutz.....	9

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 24 – Statutenänderung / Auflösung	9
Art. 25 – Inkrafttreten	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Name

1 unihockey**altnau** (gegründet am 19.03.2015) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 unihockey**altnau** ist ein nicht gewinnorientierter Verein.

Art. 2 – Zweck

Der Verein unihockey**altnau**:

- ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, zusammen in der Region Altnau Unihockey zu spielen, sich sportlich und persönlich weiterzuentwickeln und an einer Meisterschaft teilzunehmen.
- ist im Dorf gut verankert und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen im Dorf an.
- legt Wert auf qualitativ gute Trainings und eine klare Führung. Es werden bestmögliche Voraussetzungen geschaffen, damit die Spieler Fortschritte machen können und Spass haben.

Art. 3 – Sitz

Der Sitz von unihockey**altnau** ist Altnau.

Art. 4 – Neutralität

unihockey**altnau** ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 – Mitgliedschaften von unihockey**altnau**

1 unihockey**altnau** ist Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

2 unihockey**altnau** ist Mitglied des Thurgauer Unihockey Verbandes.

3 Die Statuten und Reglemente von swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie von Thurgau Unihockey sind für unihockey**altnau** und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 6 – Mitglieder der unihockey**altnau**

1 unihockey**altnau** besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren), Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

3 Die Statuten und Regeln von unihockey**altnau** sind für die Mitglieder ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder von unihockey**altnau** anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln.

Art. 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

1 Beitrittsgesuche in den Verein sind schriftlich einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

3 Wer über längere Zeit am Trainingsbetrieb von unihockey**altnau** teilnimmt, muss ein Beitrittsgesuch stellen. Es können maximal fünf Schnuppertrainings besucht werden.

4 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um unihockey**altnau** besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder des Vereins besitzen an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Austritt: Der Austritt aus unihockey**altnau** hat schriftlich, mittels Austrittsformular, auf Ende Vereinsjahr an den Vorstand zu erfolgen. Austrittsgesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

3 Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 9 – Rechte der Mitglieder

1 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Bei Aktivmitgliedern unter 16 Jahren sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt (jeweils eine Stimme pro Aktivmitglied).

2 Die Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

3 Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 10 – Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen von unihockey**altnau** und den ihnen übergeordneten Organisationen verpflichtet.

2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe pünktlich zu besuchen. Absenzen sind beim jeweiligen Trainer vorgängig und mit Begründung zu entschuldigen.

3 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.

4 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5 Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

6 Die Aktivmitglieder können zu Mitarbeiten, die den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden.

7 Die Vereinsmitglieder betreiben faires Unihockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von swiss unihockey sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

III. FINANZEN

Art. 11 – Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 12 – Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

Art. 13 – Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet unihockey**altnau** allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder die Verbände/Vereine, bei denen unihockey**altnau** Mitglied ist, ist ausgeschlossen.

Art. 14 – Versicherung der Mitglieder

1 Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen, Lager, ...) ab.

2 unihockey**altnau** besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 15 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. ORGANE

Art. 16 – Organe

Die Organe von unihockey**alt**nau sind:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Revisoren

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 17 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

2 Die Mitgliederversammlung kann sowohl physisch als auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Teilnahme und Stimmabgabe der Mitglieder über elektronische Mittel sind der persönlichen Anwesenheit gleichgestellt. Der Vorstand legt die Form der Durchführung fest und sorgt dafür, dass die Identifikation der Teilnehmenden sowie die ordnungsgemäße Beschlussfassung gewährleistet sind.

3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.

4 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 18 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1 Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

2 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

3 Fristen gelten dieselben wie in Art 17. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 19 – Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Mutationen
5. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten

6. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen des Vorstandes
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
12. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
13. Diverses und Umfrage

Art. 20 – Wahlen und Abstimmungen

1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

2 Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 21 – Mitbestimmung Athleten

1 Für die Funktion als Athletenvertretung können Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl aktiv an Sportwettkämpfen teilnehmen oder deren sportliche Laufbahn als Wettkampfteilnehmende höchstens ein Jahr zurückliegt.

2 Der gewählte Athletenvertreter soll im Rahmen der Organisation ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, sei es durch Antragsrecht in Gremien oder durch direkte Vertretung in leitenden Organen.

B – Der Vorstand

Art. 22 – Aufgaben

1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet unihockey**altnau** und vertritt ihn gegen aussen.

2 Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.

3 Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Ressortleiter Finanzen alleine zeichnungsberechtigt.

4 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.

5 Im Vorstand sollen die Geschlechter nach Massgabe der Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten ausgewogen vertreten sein.

Art. 23 – Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Vorstand kann der Generalversammlung eine Beschränkung der Amtszeit vorschlagen.
- 4 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
- 5 Der Rücktritt von einem Vorstandsmitglied muss schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Vereinsjahres eingereicht werden.

Art. 24 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten/in, so orientiert diese/r den Vorstand und trifft für Beratungen und Entscheidungen in den Ausstand. Zudem unterlässt er/sie jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss
- 5 Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 6 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 7 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C – Revisoren

Art. 25 – Wahl, Aufgaben der Revisoren

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3 Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 26: Datenschutz

1 unihockey**alt**nau legt Wert auf den Datenschutz und gibt Mitgliederdaten ausschliesslich an swiss unihockey oder im Wissen der Mitglieder weiter. Fotos und Videos im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten dürfen vom Verein zudem frei verwendet werden. Die Verantwortlichen achten darauf, dass keine Mitglieder unvorteilhaft dargestellt werden.

2 Mitglieder, die nicht wünschen, auf Fotos oder Videos im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten abgebildet zu werden, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ohne entsprechende Mitteilung gilt die Zustimmung zur Verwendung solcher Aufnahmen als erteilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 – Statutenänderung / Auflösung

1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

2 Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung von unihockey**alt**nau ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden Stimmberechtigten, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr der Anwesenden Stimmen erforderlich.

3 Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysportes im Kanton Thurgau zu verwenden.

Art. 28 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2026 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft.

unihockey**alt**nau

Altnau, 11.6.2026



Präsident



Aktuar